

Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Gemeindegebiet (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen a. d. Teck am 10.09.1996 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne mit Ausnahme der Gewerbegebiete entsprechend den Abgrenzungsplänen vom 13.06.1996. diese Abgrenzungspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

Die Stellplatzverpflichtung für das Gemeindegebiet wird wie folgt geregelt:

1. Für Gebäude mit einer Wohnung (Einzelhäuser, Doppelhäuser und Einfamilienreihenhäuser je Hauseinheit): 2,0 Stellplätze
2. Gebäude mit mehr als einer Wohnung (also auch beim Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung)
 - a. Die Wohnung mit 80 m² und mehr: 1,5 Stellplätze
 - b. Je Wohnung mit weniger als 80m²: 1,0 Stellplätze

Sofern sich bei dieser Berechnungsmethode Bruchzahlen ergeben, ist aufzurunden (z.B. 5,5 Stellplätze = 6 Stellplätze)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer dem § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 73 Abs. 6 LBO i.V. mit § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Bissingen a. d. Teck, den 13.09.1996
gez.
Kümmerle
Bürgermeister